

Ludwig-Richter-Schule, Oberschule Radeberg * Lotzdorfer Str. 51 * 01454 Radeberg

Ludwig-Richter-Schule

Oberschule Radeberg
Lotzdorfer Str. 51
01454 Radeberg
Tel.: 03528/442309
Fax.: 03528/414058

Bearbeiter: Peggy May

Datum: 16.02.2021

Informationen zum Umgang mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Stand: 15. Februar 2021)

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit der ab dem 15. Februar 2021 geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213)¹, die mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft tritt, gibt es wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Maskenpflicht an Schulen.

Mund-Nasenbedeckungen (sog. Alltagsmasken etc.) sind nicht mehr ausreichend. Auch im schulischen Bereich ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (mindestens sog. OP-Masken oder auch Atemschutzmasken nach den Standards KN95/N95 und FFP2 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil) zu tragen.

Eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht nach § 5b Absatz 1 SächsCoronaSchVO vor dem Eingangsbereich von Schulen, in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; mit folgenden Ausnahmen, die allerdings nur für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal gelten (s. § 5b Absatz 1 Nummer 3 SächsCoronaSchVO):

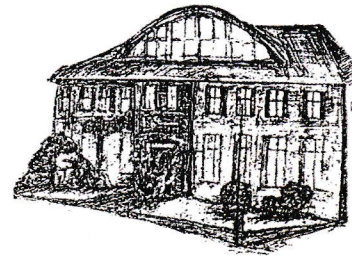
- a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird²,
- b) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude.

Weitergehende Verpflichtungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bestehen im schulischen Bereich derzeit nicht.³ Die zuständigen kommunalen Behörden können jedoch abhängig von der regionalen Infektionslage weitergehende Verpflichtungen zum Tragen von Masken (insb. im Unterricht) anordnen, s. § 8 Absatz 1 SächsCoronaSchVO. Auch im Rahmenhygieneplan können aus triftigem Grund nur Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen

¹ Abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/>.

² Dies muss bei der Präsenzbesuchung für sog. Abschlussklassen und -jahrgänge durchgängig der Fall sein, s. § 5a Absatz 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO.

³ Die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4 (SächsABl. S. 998), zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021, wurde mit Wirkung zum 15. Februar 2021 widerrufen und ist nicht mehr gültig. Bestimmungen aus der aufgehobenen Allgemeinverfügung wurden teilweise in die §§ 5a bis 5c SächsCoronaSchVO übernommen.



eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgesehen werden, nicht aber weitergehende Verpflichtungen, s. § 5c Absatz 3 SächsCoronaSchVO.

Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht zum Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Anders als bisher sind damit inhaltliche Anforderungen an das Attest zu stellen. Diese Auffassung hat sich mittlerweile in der Rechtsprechung durchgesetzt und nunmehr Eingang in die SächsCoronaSchVO gefunden (s. § 5b Absatz 3 SächsCoronaSchVO).⁴ Das Attest soll einen rechtlichen Vorteil bewirken, nämlich die Befreiung von der Pflicht zum Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz. Daher muss die Schulleitung aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in den ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zu prüfen. Schulen sind befugt, von dem ärztlichen Attest, mit dem eine Befreiung glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Der Vorlegende hat dies zu ermöglichen und zu dulden. Das Original des Attests darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch (insb. bei zeitlich unbeschränkten Attesten) mit Ablauf des Jahres 2021, s. § 5b Absatz 4 SächsCoronaSchVO.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften.

Werden Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz festgestellt, sind die betroffenen Personen auf die Verpflichtung hinzuweisen und ihnen ist Gelegenheit zu geben, den medizinischen Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Für den Fall, dass Personen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz versehentlich nicht mitgeführt haben, ist medizinischer Mund-Nasen-Schutz in der Schule vorgehalten. An dieser Stelle auch ein Dankeschön für die Spenden aus der Elternschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Peggy May
Oberschulrektorin

⁴ Siehe hierzu auch die Pressemitteilung der Sächsischen Landesärztekammer vom 9. November 2020, abrufbar unter <https://www.slaek.de/de/04/pressemitteilungen/2020/inhaltliche-vorgaben-fuer-ein-aerztliches-attest.php>.